

Satzung des

TASSO

Haustierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland
(TASSO) e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: TASSO Haustierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland (TASSO) e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in: Sulzbach/Taunus

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereines ist der Tierschutz als besondere Aufgabe des Naturschutzes.

Der Verein bezweckt insbesondere, der Tierwelt Schutz zu verschaffen und sie vor boshafter, mutwilliger und leichtsinniger Quälerei und Misshandlung sowie Grausamkeit bei ihrer Tötung zu bewahren. Zur Förderung dieser Zwecke ist der Verein bestrebt, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zur besseren gesetzlichen Absicherung des Tierschutzes und zu einer Verbesserung der moralischen Überzeugung in der Bevölkerung hinzuwirken. Hierzu unterhält der Verein nationale und internationale Beziehungen zu den unterschiedlichsten Organisationen und Hoheitsträgern, sowie insbesondere auch anderen als gemeinnützig anerkannten nationalen und internationalen Tierschutzorganisationen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Veranstaltungen und Veröffentlichungen zur Aufklärung der Bevölkerung, insbesondere der heranwachsenden Jugend über die Bedeutung und die Belange des Tierschutzes, durch die Herausgabe des Informationsblattes „Der Tiernotruf“, in dem Vereinsmitglieder, Tierschützer, aber auch Leser die Möglichkeit zu Publikationen zu Belangen des Tierschutzes haben und im Sinne des Satzungszweckes Aufklärung betrieben wird, sowie durch die Unterhaltung eines Haustierzentralregisters innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, in dem Tiere – unabhängig von der Mitgliedschaft des Tierhalters im Verein – registriert werden und für sie Tieraussweise und eine SOS-Identitätsmarke erstellt werden, damit die Rückführung in Not geratener, entlaufener und/oder herrenlos gewordener Tiere ermöglicht wird, wobei der Verein die notwendigen Maßnahmen zur vorübergehenden Unterbringung sichert sowie eine Notrufzentrale unterhält.

§ 3 Selbstlosigkeit, keine eigenwirtschaftliche Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins, Zweckfortfall

Bei der Aufhebung oder Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine vom Vorstand zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke verwendet werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Jedermann kann durch schriftlichen Antrag an den Vorstand die Mitgliedschaft erwerben.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, Auskünfte über Bewerber bei einem zu benennenden Bürgen einzuholen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ausschlussgründe sind insbesondere unehrenhaftes Verhalten und der Verzug mit der Zahlung von zwei aufeinander folgenden Monatsbeiträgen.

Der Vorstand ist zuständig für den Ausschluss von Mitgliedern. Die Gründe für den Ausschluss müssen nicht schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann seinen Austritt eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklären.

Bei Verlust der Mitgliedschaft besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Mitgliedsausweis ist unverzüglich zurückzugeben.

Die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Generalversammlung.

Von der Generalversammlung ernannten Ehrenmitglieder und die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes sind beitragsfrei.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrolle

§ 9 Die Generalversammlung

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- b) Bestimmung der Mitgliedsbeiträge
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts
- d) Abänderung der Satzung
- e) Ernennung von Ehrenmitglieder
- f) Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für anfallende Arbeiten der Vorstandsmitglieder

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereines oder Abänderung der Satzung bedarf zu seiner Gültigkeit jedoch eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung an sämtliche Mitglieder unter Bekanntgabe der Verhandlungssache einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung an sämtliche Mitglieder bekannt gegeben und hat innerhalb von drei Monaten nach Ende des Verwaltungsjahres zusammenzutreten. Das Verwaltungsjahr ist das Kalenderjahr sofern es nicht durch Vorstandsbeschluss geändert wurde.

1/5 aller Vereinsmitglieder können durch schriftliches Gesuch an den Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände begehren.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Der Schriftführer wird vom Vorstand in der Einladung oder von der Generalversammlung zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden.

Der Vorstand wird jeweils auf zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder sind nach Ablauf einer Wahldauer wieder wählbar. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, durch Beschluss ein anderes Vorstandsmitglied mit diesem Amt in Personalunion zu betrauen.

Das Ersatzmitglied tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

Dem Vorstand obliegen sämtliche Aufgaben, welche nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Er besorgt insbesondere die laufenden Geschäfte. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Generalversammlung. Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.

§ 11 Vergütungsregelung

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 12 Kontrolle

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, alle Geschäftsunterlagen jederzeit einzusehen und zu prüfen. Zu diesem Zweck hat der Vorstand jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Der Jahresabschluss wird in der Regel von einem Steuerberater durchgeführt und kann als Kontrolle eingesehen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung hat kein Mitglied Anspruch auf anteilige Ausschüttung des Vereinsvermögens.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung, die die Auflösung beschließt. Das Vermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

* * * *